



Informationsblatt zu den beihilfefähigen Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 BBhV)

Es kann eine Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die sonst den Haushalt führende beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Person kann wegen ihrer notwendigen außerhäuslicher Unterbringung (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt) den Haushalt nicht weiter führen oder ist verstorben,
- im Haushalt verbleibt mindestens eine zu versorgende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähiger Person, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- es kann keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiter führen.

Die entstehenden Aufwendungen sind in den Jahren 2020 und 2021 **pro Stunde** in Höhe von **10,00 € (Ost) bzw. 11,00 € (West)** beihilfefähig. Dies entspricht 0,32 Prozent der sich aus § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro. Dieser Betrag wird jährlich angepasst (siehe Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung). Maßgeblich ist der Ort der Leistungserbringung.

Eine Familien- und Haushaltshilfe kann bis zu 28 Tagen auch in Anspruch genommen werden, wenn der Berechtigte schwer erkrankt ist oder sich seine Erkrankung akut verschlimmert, insbesondere unmittelbar nach einer stationären oder ambulanten Krankenhausbehandlung oder nach einer ambulanten Operation. Zur Notwendigkeit der Familien- und Haushaltshilfe ist in diesen Fällen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Regelung gilt auch für Alleinstehende. Wird die Hilfe durch Angehörige der erkrankten Person (z. B. Eltern) erbracht, sind nur Aufwendungen für Fahrtkosten und ggf. gezahlte Vergütung bis zur Höhe des Verdienstauffalls beihilfefähig.

Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einer Einrichtung oder anderweitig untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

Im Todesfall der den Haushalt führenden Person sind die Aufwendungen für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig.

Des Weiteren sind Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz beihilfefähig. Demnach kann zu den entstandenen Kosten für die Benutzung des ÖPNV bzw. eines Kraftfahrzeuges (0,20 € je gefahrenem Kilometer, max. 130 €) eine Beihilfe gewährt werden.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter o. g. Adresse zur Verfügung.